

Name:

Straße/HNr

PLZ/Ort

Betriebsnummer

### Einschreiben

Finanzamt Österreich

1000 Wien

Postfach \_\_\_\_\_

Einheitswertaktenzeichen: EWAZ \_\_\_\_\_

### Antrag auf amtswegige Richtigstellung: Einheitswertbescheid zum 1. Jänner 2023 (Hauptfeststellung)

Gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich vom \_\_\_\_\_, EWAZ, wie oben  
angeführt, erhebe ich Beschwerde und beantrage gemäß §293 BAO aufgrund Fehlers amts-  
wegige Richtigstellung

und begründe dies wie folgt:

#### **Zuschlag für überdurchschnittliche Tierhaltung**

Der gegenständliche Einheitswertbescheid weist einen Zuschlag für überdurchschnittliche  
Tierhaltung aus.

Gemäß GZ: BMF-010202/0112-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am  
5. März 2014 in der Fassung der Kundmachung vom 21. März 2023 GZ: BMF-2023-  
0.106.136 gilt, dass pro Vieheinheit, die im Sommer auf Zinsalmen gehalten wird, zusätzlich  
0,3 Hektar reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche pro Vieheinheit anzusetzen sind. Dies ist  
im gegenständlichen Bescheid nicht bzw. nicht vollständig erfolgt, weshalb der im Bescheid  
angeführte Zuschlag für überdurchschnittliche Tierhaltung überhöht ist.

Ich treibe im Sommer Tier zur Sömmerung auf unten angeführten Zinsalpen/ Fremdalpen  
auf:

Alpe(n)-Name:

Alpe(n) Betriebsnummer(n):

---

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

Die Alpungs- und Auftriebsdaten liegen der Finanzbehörde vor.

Sofern die Datenübernahme nicht möglich ist, bevollmächtige ich die Landwirtschaftskammer, meine Auftriebsdaten, zwecks rascher Bearbeitung meines Antrages auf amtswegige Richtigstellung, an das Finanzamt zu übermitteln.

und stelle daher den

## **A n t r a g**

**den Einheitswertbescheid zum 1. Jänner 2023 amtswegig** dahingehend abzuändern, dass

- der Zuschlag für überdurchschnittliche Tierhaltung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse neu festgesetzt wird.

**Ort, Datum**

.....

Unterschrift

## INFO

Gemäß GZ: BMF-010202/0112-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 5. März 2014 in der Fassung der Kundmachung vom 21. März 2023 GZ: BMF-2023-0.106.136 gilt, dass pro Vieheinheit, die im Sommer auf Zinsalmen gehalten wird, zusätzlich 0,3 Hektar reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche pro Vieheinheit anzusetzen sind.

Prüfen sie ihren EHW Bescheid, wenn Viehzuschläge ausgewiesen sind, ob der Auftrieb auf eine Zinsalpe/ Fremdalpe berücksichtigt wurde (sofern sie gealpt haben). Wenn der Alpauftrieb nicht berücksichtigt wurde ist beiliegendes Ersuchen auf amtswegige Richtigstellung erforderlich!

Anmerkung: Eigenalpen sind im Einheitswertbescheid mit der reduzierten Fläche berücksichtigt. Eine Kontrolle, ob diese enthalten ist, ist jedenfalls sinnvoll.

Gemäß Information des Bundesministeriums für Finanzen kann ein Antrag gem. § 299 BAO auf Bescheidaufhebung an das Finanzamt Österreich eingebracht werden, **eine Rechtsmittelfristüberschreitung ist dabei nicht hindernd**. Der Antrag auf Bescheidaufhebung muss jedoch innerhalb eines Jahres ab Zustellung des Bescheides gestellt werden!

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Vorarlberg im Register Recht & Steuer/ Einheitswert befindet sich eine Musterbeschwerde, die sie ihren Daten ergänzen (Einheitswertaktenzahl, Betriebsnummer, Alpen, Name, Adresse, Unterschrift). Schicken sie diese eingeschrieben an die auf dem Einheitswertbescheid angegebene Adresse des Finanzamt Österreich.